

Reglement der SP-Fraktion des Grossen Gemeinderats Muri-Gümligen

Präambel

Die Politik der SP-Fraktion des Grossen Gemeinderats (GGR) von Muri-Gümligen (nachfolgend: Fraktion) orientiert sich an den Werten der Sozialdemokratie. Die Fraktion setzt sich aus den Mitgliedern des GGR zusammen, wobei das/die amtierende/n SP-Gemeinderatsmitglied/er als ständige/r Gast/Gäste an den Fraktionssitzungen teilnimmt/teilnehmen. Fraktions- wie auch SP-Gemeinderatsmitglieder sind sich der unterschiedlichen Rollen der Gremien GGR und Gemeinderat (GR) bewusst.

Alle Fraktionsmitglieder dürfen und sollen mitdenken und mitreden. So kann das Potenzial aller genutzt werden. Voraussetzung dafür ist eine Gesprächskultur, in der alle frei sagen können, was sie denken. Dies im Wissen darum, dass die Sitzungsinhalte ohne anderslautende Beschlussfassung strikter Vertraulichkeit unterliegen. Das Fraktionspräsidium hat i. d. R. die Sitzungsleitung inne. Als Primus/Prima inter Pares schafft es ein respektvolles Klima und ermöglicht eine offene Diskussions- und Streitkultur.

Die Geschlossenheit der Fraktion im GGR ist ihre Stärke. Jedoch gibt es keinen Fraktionszwang. Wer einen Entscheid der Fraktion nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, darf und soll dies in der Fraktion offenlegen.

Teil I Mitgliedschaft

Artikel 1 Mitgliedschaft

¹ Die Fraktion umfasst i. d. R. die dem GGR angehörenden Mitglieder der SP und ggf. der Juso.

² Die Fraktion kann über die Aufnahme von Mitgliedern anderer Parteien beschliessen und Konditionen dafür festlegen.

Artikel 2 Wahrung der Interessen

Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, sowohl die Interessen der SP als Gesamtes als auch die Interessen der Fraktion zu wahren.

Artikel 3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a. Rücktritt aus dem GGR
- b. Austritt aus der Fraktion
- c. Eintritt in eine andere Fraktion

Artikel 4 Ausschluss

¹ An der Fraktionssitzung kann auf Antrag ein Mitglied aus der Fraktion ausgeschlossen werden. Für den Ausschlussentscheid bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung anwesenden Fraktionsmitglieder.

² Als Rekursinstanz kann der Vorstand der SP Muri-Gümligen angerufen werden.

Teil II Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe der Fraktion sind:

- a. die Fraktionssitzung,
- b. das Fraktionspräsidium.

Artikel 6 Fraktionssitzung

- ¹ Das Organ für die politischen Entscheide ist die Fraktionssitzung. Sie tritt mindestens eine Woche vor jeder GGR-Sitzung zur Vorbesprechung der Ratsgeschäfte zusammen. Sie wird vom Fraktionspräsidium rechtzeitig einberufen.
- ² Beim Vorliegen dringender Geschäfte kann das Fraktionspräsidium eine ausserordentliche Fraktionssitzung einberufen.
- ³ Weitere Fraktionssitzungen können auf Antrag eines Fraktionsmitglieds einberufen werden.
- ⁴ Die Verhandlungen der Fraktionssitzung sind vertraulich, die Orientierung von Dritten ist i. d. R. Sache des Fraktionspräsidiums.

Artikel 7 Gäste der Fraktionssitzung

- ¹ Die SP-Gemeinderatsmitglieder nehmen nach ihren terminlichen Möglichkeiten als Gäste an den Fraktionssitzungen teil.
- ² Die SP-Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht ohnehin der Fraktion angehören, nehmen auf Einladung des Fraktionspräsidiums als Gäste an Fraktionssitzungen teil, um über Geschäfte Auskunft zu erteilen, die in der jeweiligen Kommission vorberaten wurden.
- ³ Auf Anmeldung beim Fraktionspräsidium steht es allen Mitgliedern der SP Muri-Gümligen offen, den Fraktionssitzungen als Gäste beizuwohnen.
- ⁴ Die Fraktion kann beschliessen, mit anderen Fraktionen gemeinsame Fraktionssitzungen durchzuführen.

Artikel 8 Befugnisse der Fraktionssitzung

- ¹ Die Fraktionssitzung hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte des GGR,
 - b. Diskussion und Verabschiedung von Vorstössen,
 - c. Bezeichnung von verbindlichen Fraktionsbeschlüssen,
 - d. Nomination der Mitglieder für das Büro des GGR, der Mitglieder der ständigen und nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen, wobei stets auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten ist,
 - e. Wahl des Fraktionspräsidiums,
 - f. Einsetzung von Arbeitsgruppen für die Behandlung bestimmter GGR-Themen,
 - g. Erlass und Änderung des Fraktionsreglements.
- ² Die Wahlen nach Abs. 1 Bst. d und e werden jeweils zu Beginn der neuen Legislaturperiode sowie jährlich, am Anfang jedes neuen Kalender- und Politikjahres, durchgeführt.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Fraktionsmitglieder.
- ² Jedes Fraktionsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Artikel 10 Beschlussfassung

- ¹ Entscheide, ungeachtet, ob sie sich auf GGR-Geschäfte oder andere Beschlussgegenstände beziehen, werden durch das relative Mehr der anwesenden Fraktionsmitglieder gefällt.
- ² Entscheide der Fraktionssitzung sind mitzutragen. Fraktionsmitglieder, die in der Minderheit waren, können sich im Rat enthalten. Gegenstimmen müssen angekündigt werden.
- ³ Auf Antrag kann Stimmfreigabe beschlossen werden.
- ⁴ Liegt bei Wahlen mehr als eine Kandidatur vor, erfolgt eine geheime Wahl. Beim ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 11 Fraktionspräsidium

Das Fraktionspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Leitung der Fraktionssitzungen,
- b. Vertretung der von der Fraktion gefassten Beschlüsse gegen aussen,
- c. Vertretung der Fraktion in der sog. «Allparteienkonferenz»,
- d. Vertretung der Fraktion im Vorstand der SP Muri-Gümligen.

Artikel 12 Pflichten Fraktionsmitglieder

Die Fraktionsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a. Teilnahme an den Fraktionssitzungen,
- b. Teilnahme an den Kommissionssitzungen,
- c. Teilnahme an den GGR-Sitzungen,
- d. Vorgängige Abmeldung beim Fraktionspräsidium bei Abwesenheit an Fraktions- und/oder GGR-Sitzungen,
- e. Vorbesprechung wichtiger Kommissionsgeschäfte in der Fraktionssitzung,
- f. Information über wichtige Kommissionsbeschlüsse in der Fraktionssitzung,
- g. Erstellen Protokoll der Fraktionssitzungen i. d. R. im Turnus und Versenden i. d. R. spätestens zwei Tage vor der nächsten GGR-Sitzung.

Artikel 13 Parlamentarische Vorstösse

- ¹ Vorstösse sind der Fraktion zu unterbreiten.
- ² Die Vorstösse sind, wenn immer möglich, bis spätestens Montag 13.00 Uhr vor der Fraktionssitzung allen Fraktionsmitgliedern zuzustellen.
- ³ Lehnt die Fraktion einen Vorstoss ab, kann er nicht im Namen der Fraktion eingereicht werden.

Inkrafttreten

Das Fraktionsreglement ist von der Fraktionssitzung am 9. Dezember 2021 verabschiedet worden und auf diesen Zeitpunkt in Kraft getreten.